



## Aufnahme-Erklärung

- Ich trete als neues Mitglied bei       Ich bin bereits Mitglied

Hiermit beantrage ich die Aufnahme in die Abteilung(en):

### Abteilungen

- Fußball  
 Gymnastik  
 Schach  
 Indiacca

**Tennis (eigenes Formular)**

**A** (Aktiv), **P** (Passiv) oder **X** eintragen

### Unterabteilungen Gymnastik

- Fit and Fun - Stepaerobic  
 Eltern-Kind-Turnen  
 Kinderturnen  
 Gesundheitsgymnastik  
 Volleyball  
 Leichtathletik



Ich erkenne die Vereinsatzung und die Abteilungsordnung an und erteile die Ermächtigung zum Lastschriftinzug meiner Verpflichtungen gegenüber dem Sportverein. Der Beitrag soll einmal jährlich, zu Beginn des Jahres, abgebucht werden. Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich zum Jahresende erklärt werden. Bei unterjährigem Austritt besteht kein Anspruch auf Teilrückerstattung des Beitrags. **Für jedes Mitglied muss ein eigenes Beitrittsformular ausgefüllt werden.** Auf die Notwendigkeit einer privaten Haftpflichtversicherung (Fußball gilt z.B. als Kampfsport) wird hingewiesen.

### Persönliche Angaben (Bitte leserlich schreiben!):

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer \_\_\_\_\_

Ortsteil \_\_\_\_\_

PLZ, Ort \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Geschlecht (m/w) \_\_\_\_\_

Beruf \_\_\_\_\_

Telefon (privat) \_\_\_\_\_

Telefon (Beruf) \_\_\_\_\_

### Abbuchung fälliger Beträge:

Kontonummer \_\_\_\_\_

Bankbezeichnung \_\_\_\_\_

Kontoinhaber \_\_\_\_\_

Hauptmitglied \_\_\_\_\_

Bankleitzahl \_\_\_\_\_

Ort: \_\_\_\_\_

(wenn das Mitglied nicht (allein) Kontoinhaber ist)

(bei Familienbeitrag)

### DERZEITIGE BEITRAGSSÄTZE (BASISBEITRAG OHNE TENNIS)

Kinder (bis 14 Jahre): 31 Euro  
ro

Jugendliche (14 - 18 Jahre): 37 Euro

Erwachsene: 50 Euro

Beim Familienbeitrag sind Kinder und Jugendliche ab der vierten Person je Familie beitragsfrei! Es muss aber mindestens ein Erwachsener der Familie Mitglied sein!

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Erziehungsberechtigter (unter 18 Jahren)

- wird vom Verein ausgefüllt -

Der Aufnahme wird zugestimmt:

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Abteilungsleiter

\_\_\_\_\_  
Vereinsvorsitzender

M-Nr.: \_\_\_\_\_

bearbeitet am: \_\_\_\_\_

(03 /2004)

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz, Zweck**

Der am 13.09.1946 in Ilimmünster gegründete Sportverein führt den Namen „Sportverein Ilimmünster“ und ist beim Amtsgericht Pfaffenhofen in das Verinsregister eingetragen. Er führt den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Ilimmünster. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmitelbar gemeinnützige Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen hiervon sind Übungsleiterzuwendungen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Der Verein ist politisch und religiös neutral. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes und der zuständigen Landesfachverbände.

### **§ 2 Entstehung der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft entsteht durch den Eintritt in den Verein. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich vorzulegen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheiden die jeweiligen Abteilungsleitungen und der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar. Es besteht keine Verpflichtung, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen. Das Mitglied hat dem Vorstand jeden Anschriftenwechsel mitzuteilen.

### **§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- Mit dem Tod des Mitglieds
- Durch seinen freiwilligen Austritt
- Durch seine Streichung von der Mitgliederliste
- Durch seinen Ausschluss aus dem Verein.

Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Erlöschen seiner Mitgliedschaft. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den amtierenden 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Wochen zum Ende eines Kalenderjahres. Die Kündigung entbindet das Mitglied nicht von der Pflicht zur Zahlung seines Vereinsbeitrags und Abgeltung sonstiger Verbindlichkeiten für das laufende oder frühere Jahre. Den Ausschluss mit sofortiger Wirkung kann der Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit beschließen;

- Bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Vereinsatzung
- Bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereinslebens
- Bei Vergehen und sonstigen Handlungen, die das Ansehen des Vereins irgendwie schädigen können
- Bei unkameradschaftlichem und unsportlichem Verhalten, wie auch bei Versuchen, Unfrieden und Zersetzung im Verein zu stiften.

Vor der Entscheidung des Vereinsausschusses ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen mit Begründung per Einschreiben mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muß spätestens vier Wochen nach Absendung des Ausschließungsbeschlusses beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit endgültig. Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschlusses zu. Macht das Mitglied von seinem Recht auf Berufung zur Mitgliederversammlung nicht Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft er sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss auch gerichtlich nicht angefochten werden kann. Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn das Mitglied seinen Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber, insbesondere der Zahlung seines Jahresbeitrags nicht nachkommt, also bei Barzahlung des Beitrags diesen trotz Mahnung nicht entrichtet oder im Beitrageinzugsverfahren eine ersatzlose Rückbuchung vornimmt. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt auf Beschluss des Vereinsausschusses und muss dem Betroffenen nicht mitgeteilt werden.

### **§ 4 Maßregelungen**

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstands, des Vereinsausschusses oder der Abteilungsleitungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Angemessene Geldstrafe
- c) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist dem Betroffenen mit Einschreibebrief zuzustellen.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Für jedes angefangene Mitgliedsjahr wird der volle Jahresbeitrag erhoben. Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge ( Umlagen ) werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag wird durch Abbuchung von den Konten der Mitglieder erhoben. Die Abbuchung erfolgt einmal jährlich, in der Regel in der ersten Jahreshälfte. Von der Abbuchungsermächtigung kann in Sonderfällen, auf Antrag, abgesehen werden.

### **§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit**

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Auch Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung und an den Abteilungsversammlungen jederzeit teilnehmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

### **§ 7 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung.

### **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer.

Die Vereinigung mehrerer Ämter des Vorstands in einer Person ist nicht zulässig. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 des BGB. Im Innenverhältnis soll der stellvertretende Vorsitzende den 1. Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung vertreten. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Wiederwahl ist möglich. Rechtsgeschäfte des Vorstands mit einem Geschäftswert über 1.007,28 € sind für den Verein nur dann verbindlich, wenn die Zustimmung des Vereinsausschusses hierzu beschlossen ist. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung mit Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses
- Erstellung eines Jahresberichts.

Der Vorstand leitet den Verein. Er ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Vereinsausschusses einzuholen.

## **§ 9 Vereinsausschuss**

Der Vereinsausschuss besteht aus:

- a) dem Vorstand
- b) den Abteilungsleitern bzw. deren Stellvertretern
- c) dem Fußball-Jugendleiter.

Die Abteilungsleiter, deren Stellvertreter und der Fußball-Jugendleiter werden von der jeweiligen Abteilungsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Turnus soll dem der Vorstandswahl angepasst sein. Begründete Ausnahmen sind möglich. Der Vereinsausschuss hat die Aufgabe, bei Rechtsgeschäften des Vorstands mit einem Geschäftswert von mehr als 1.007,28€ zu beschließen, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird. Bei Rechtsgeschäften über 5.036,44 € oder bei Grundstücksan- und verkäufen hat hierüber zusätzlich noch die Mitgliederversammlung zu beschließen. Der Vereinsausschuss wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich, fernmündlich oder mündlich einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Ausschussmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Die Bekanntgabe der Tagesordnung ist bei der Einberufung des Vereinsausschusses nicht erforderlich. Soweit der Vorstand zu Rechtsgeschäften der Zustimmung des Vereinsausschusses bedarf, beschließt der Ausschuss hierüber mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der Erschienenen. Ansonsten faßt er alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen einzuberufen, wenn es

- a) der Vereinsausschuss beschließt oder
  - b) 1/10 der Mitglieder schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragt hat.
- Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 8 Tage vor dem Termin der Versammlung durch Bekanntgabe in der örtlichen Tagespresse. Die Tagesordnung muß folgende Punkte enthalten:
- a) Jahresberichte der Vorstandsmitglieder
  - b) Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstands
  - d) Neuwahl des Vorstands und der Kassenprüfer – falls erforderlich
  - e) Anträge auf Satzungsänderungen
  - f) Anträge, Wünsche, Anfragen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt die Beschlussvorlage als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer ¾-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Anträge können gestellt werden:

- a) von den Mitgliedern
- b) vom Vorstand
- c) vom Vereinsausschuss
- d) von den Abteilungen

Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung aufgeführt sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bejaht wird. Ein verspäteter Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn seine Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

## **§ 11 Sonder-Ausschüsse**

Zur Vorbereitung und Durchführung besonderer Maßnahmen oder Veranstaltungen kann von der Mitgliederversammlung, vom Vereinsausschuss oder vom Vorstand ein Ausschuss berufen werden.

## **§ 12 Abteilungen**

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vereinsausschusses gegründet. Die Abteilung wird durch ihre Abteilungsleitung, die sich nach den Anforderungen der jeweiligen Abteilung zusammensetzt, geführt. Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung in der Regel auf die Dauer von zwei Jahren, dem Turnus der Vorstandswahlen angepasst, gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlungen gelten sinngemäß die Vorschriften des § 10 der Satzung. Die Abteilungsleitungen sind gegenüber den Vereinsorganen verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag Abteilungsbeiträge, -aufnahmegebühren und –umlagen zu erheben, welche nur dem Satzungszwecke entsprechend verwendet werden dürfen. Die sich aus dieser Erhebung der Zusatzbeiträge ergebende Kassenführung muss der des Vereins entsprechen und kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden. Die Abteilungsleitungen können ausschließlich und allein durch ihren Abteilungsleiter Verpflichtungen im Umfang von höchstens 151,09 € im Einzelfall eingehen. Höhere Verpflichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Abteilungsleitung, soweit die Verpflichtungen durch Zusatzbeiträge gedeckt sind, ansonsten der Zustimmung des Vereinsausschusses.

## **§ 13 Beurkundung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vereinsausschusses und der Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 14 Kassenprüfung**

Die Kasse und die Konten des Vereins sowie die Kassen und Konten der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der Abteilungs-Kassenführer. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Wahl neuer Kassenprüfer im Amt. Wiederwahl ist möglich.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ steht. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu diesem Zweck darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Vereinsausschuss mit einer ¾-Mehrheit beschlossen hat, oder
- b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer 4/5 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sofern es die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ilimmünster mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden muss.

Die vorstehende Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung des Sportvereins Ilimmünster e.V. am 25.03.1988 beschlossen und setzt die bisherige Satzung vom 18.11.1977, mit Änderungen vom 15.01.1982 und 13.01.1984 außer Kraft.